

für die Ortsgemeinde Pohl

AZ:

21 DS 16/ 0014

Sachbearbeiter: Herr Bonn

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Pohl	öffentlich	16.12.2019

Wahl einer Ortsbürgermeisterin/eines Ortsbürgermeisters, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt**Sachverhalt:**

Da bei der Kommunalwahl am 26. Mai 2019 für das Amt des Ortsbürgermeisters keine gültige Bewerbung eingereicht worden ist, wird die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister gemäß § 53 Abs. 2 GemO vom Gemeinderat nach den Bestimmungen des § 40 GemO gewählt. Die Wahl soll spätestens 8 Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl erfolgen.

In der konstituierenden Sitzung des Ortsgemeinderates am 03.07.2019 wurde kein Wahlvorschlag unterbreitet, so dass die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters vertagt werden musste.

Die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister ist in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung (durch Stimmzettel) zu wählen (§ 53 Absatz 5 in Verbindung mit § 40 GemO). Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO.

Nach § 54 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) ist die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister nach den Vorschriften des Beamtenrechts zum Beamten zu ernennen und in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde zu vereidigen und das Amt einzuführen.

Es ist folgender Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Beamtinnen und Beamte, die erklären, aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten zu wollen, können anstelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister